



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Februar 2021
(OR. en)

6148/21

EF 57
ECOFIN 135
DELECT 31

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Februar 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2021) 766 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.2.2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 bezüglich der Modalitäten für die Zahlung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 766 final.

Anl.: C(2021) 766 final



Brüssel, den 11.2.2021
C(2021) 766 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.2.2021

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 bezüglich der Modalitäten für die Zahlung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß den Artikeln 57 bis 59 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 verfügt der Einheitliche Abwicklungsausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) über einen eigenen Haushalt, der nicht Teil des Haushalts der Union ist; ein Teil dieses Haushalts ist für die Verwaltungsausgaben des Ausschusses vorgesehen und stammt aus jährlichen Beiträgen, die von den Unternehmen erhoben werden, für die diese Verordnung gilt (Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014).

In Artikel 65 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu den Beiträgen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses zu erlassen, um unter anderem die Methode zur Berechnung der Höhe der Beiträge und die Art ihrer Zahlung festzulegen.

Am 14. September 2017 nahm die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung an. Im Hinblick auf die für die Berechnung der Beiträge zu verwendenden Daten und anzuwendende Methode wird in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission auf die Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB) verwiesen, auf deren Grundlage die EZB ihre Aufsichtsgebühren berechnet und von denselben Unternehmen erhebt, die auch der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 unterliegen.

Im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 hat die EZB diese Verordnung überprüft und durch die Verordnung (EU) 2019/2155 vom 5. Dezember 2019 geändert. Insbesondere wurde durch die Änderungsverordnung das System der EZB für die Erhebung von Aufsichtsgebühren von einem Ex-ante-System, bei dem die Gebühren vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres erhoben wurden, auf ein Ex-post-System umgestellt, bei dem die Gebühren nach Abschluss des Geschäftsjahres der EZB erhoben werden. Diese Änderung macht wiederum Anpassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission erforderlich. Andere durch die Verordnung (EU) 2019/2155 eingeführte Änderungen, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 betreffen und auf die in Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission verwiesen wird, gelten unmittelbar für letztere Verordnung, ohne dass weitere Änderungen erforderlich sind.

Insbesondere ist es notwendig, **a)** das aktuelle System der Rechnungsstellung des Ausschusses zu ändern und **b)** spezielle Bestimmungen für das Jahr 2021 einzuführen. Die Änderungen werden wie folgt begründet:

(a) Änderungen am aktuellen System:

- Gemäß der geänderten Verordnung der EZB stellt die EZB ab dem Jahr 2020 Bescheide über Aufsichtsgebühren (Rechnungen) im Nachhinein (ex post) aus; das heißt, für das Jahr X stellt die EZB den Unternehmen im Jahr X+1 (bis zum 30. Juni eines jeden Jahres) eine Rechnung. Daher kann die EZB die einschlägigen Daten erst nach der Überprüfung der Daten und ihrer eigenen Rechnungsstellung an den Ausschuss übermitteln (die Rechnungsstellung soll jedes Jahr spätestens im Juni geschehen).
- Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission erstellt der Ausschuss Beitragsbescheide (Rechnungen) und erhebt die Beiträge im

Voraus (ex ante), d. h. in dem Jahr, für das die Beiträge zu zahlen sind. Der Ausschuss berechnet die Beiträge auf der Grundlage der von der EZB zur Verfügung gestellten Daten (der gleichen Daten, die die EZB auch zur Berechnung ihrer Gebühren verwendet) und stellt die Rechnungen aus. Der Ausschuss sollte die Beiträge auf der Grundlage der neuesten Daten berechnen, um der jeweils aktuellsten Situation der beitragenden Unternehmen Rechnung zu tragen. Nach den Änderungen der Verordnung der EZB kann der Ausschuss jedoch erst nach Juni eines jeden Jahres die neuesten Daten von der EZB erhalten.

- Der Ausschuss muss seine Verwaltungsausgaben zu Beginn des Jahres decken, in dem die Beiträge fällig werden, also lange bevor er auf die neuesten Daten der EZB zurückgreifen kann, um die für dieses Jahr zu entrichtenden Beiträge zu berechnen. Daher sollte der Ausschuss berechtigt sein, diese Beiträge in Tranchen zu erheben. Eine erste Tranche sollte zu Beginn des Jahres erhoben werden, in dem die Beiträge zu entrichten sind, und zwar auf der Grundlage einer vorläufigen Berechnung der Beiträge für das betreffende Jahr, die auf den neuesten Daten beruht, die dem Ausschuss zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Da der Ausschuss die neuesten Daten der EZB erst nach Juni eines jeden Jahres erhält, sollte die erste Tranche bis zu 75 % der für das betreffende Jahr zu zahlenden Beiträge abdecken.
 - Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 werden 95 % der Beiträge Unternehmen und Gruppen zugewiesen, die der direkten Zuständigkeit des Ausschusses unterliegen. Um den Verwaltungsaufwand für die betreffenden Unternehmen und Gruppen sowie für den Ausschuss so gering wie möglich zu halten, sollten die ersten Tranchen daher nur von diesen Unternehmen und Gruppen erhoben werden.
 - Anschließend sollte der Ausschuss die endgültige Berechnung für die Gesamtheit der für das betreffende Jahr zu zahlenden Beiträge vornehmen, und zwar auf der Grundlage der neuesten, spätestens am 7. Juli von der EZB erhaltenen Daten. Denjenigen Unternehmen und Gruppen, die eine erste Tranche geleistet haben, sollte der Ausschuss eine zweite Tranche in Rechnung stellen, wobei die erste Tranche von dem für das betreffende Jahr zu zahlenden Beitrag abgezogen wird; den übrigen Unternehmen und Gruppen sollte der Ausschuss den gesamten für das betreffende Jahr zu zahlenden Beitrag in einer einzigen Tranche in Rechnung stellen.
 - Mit anderen Worten: Auf der Grundlage der gleichen Daten, die die EZB mit Stichtag Ende des Jahres X-1 erhoben hat, wird die EZB im Jahr X+1 die Aufsichtsgebühren ex-post für das Jahr X erheben und wird der Ausschuss seine Beiträge ex-ante für das Jahr X+1 erheben. Da zudem der Ausschuss Letzteres erst in der zweiten Hälfte des Jahres X+1 tun kann, wird er zu einem früheren Zeitpunkt des Jahres X+1 die Tranchen auf der Grundlage der neuesten ihm zur Verfügung stehenden Daten erheben.
- (b) Für das Jahr 2021 sollten spezielle Bestimmungen festgelegt werden, um den Besonderheiten dieses Jahres bei der Erhebung der Beiträge Rechnung zu tragen, damit die in dieser Verordnung vorgesehene Angleichung zwischen dem geänderten System für die Aufsichtsgebühren der EZB und dem System für die Beiträge des Ausschusses ab dem Beginn des Ersteren reibungslos umgesetzt werden kann.

Insbesondere wird es aufgrund der Umstellung von einem Ex-ante- auf ein Ex-post-System von Dezember 2019 bis Juni 2021 eine Lücke bei der Übermittlung von Daten der EZB an den Ausschuss geben. Daher muss es dem Ausschuss im Rahmen des Systems gestattet sein, die Beiträge für das Jahr 2021 zunächst auf der Grundlage derselben Daten zu erheben, die für die Erhebung der Beiträge für das Jahr 2020 verwendet wurden, da die EZB dem Ausschuss erst dann neue Daten übermittelt, wenn sie die Aufsichtsgebühren bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in Rechnung stellt. Im Jahr 2022 wird der Ausschuss die Beiträge für das Jahr 2021 auf der Grundlage der Daten neu berechnen, die er von der EZB erhalten hat, nachdem sie die Aufsichtsgebühren im Juni 2021 in Rechnung gestellt hat.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Bei der Erarbeitung dieser Verordnung berücksichtigte die Kommission die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 – insbesondere deren Artikel 65, in dem die dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus unterliegenden Unternehmen zu Beiträgen zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses verpflichtet werden – sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission, in der das endgültige System festgelegt wurde. Die wesentlichen Elemente der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung orientieren sich weiterhin an dem für die Aufsichtsgebühren der EZB geltenden Rechtsrahmen.

Zur Vorbereitung dieser Verordnung hat die Kommission am 14. Dezember 2020 auf der Sitzung ihrer Expertengruppe für Bankenwesen, Zahlungsverkehr und Versicherungswesen einschlägige Sachverständige konsultiert. Die Aufgabe der Expertengruppe besteht unter anderem darin, die Kommission bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu beraten und ihr fachlich zur Seite zu stehen. Die Expertengruppe umfasst Mitglieder und sachverständige Beobachter, die vom Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten, der EZB und dem Ausschuss benannt werden. Die Kommission holte im Vorfeld und während der Sitzung die Meinungen der in der Expertengruppe vertretenen Mitglieder und Beobachter ein und berücksichtigte diese bei der Erarbeitung dieser Verordnung.

Darüber hinaus holte die Kommission bei der EZB und dem Ausschuss technische Informationen zur Anwendung der geltenden Bestimmungen für Aufsichtsgebühren bzw. für Beiträge zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung ein.

Nach Ansicht der Kommission war eine öffentliche Konsultation aus folgenden Gründen nicht erforderlich: Erstens betrifft diese Verordnung nur punktuelle Änderungen operativer Aspekte, um weiterhin die rechtzeitige Erhebung von Verwaltungsbeiträgen durch den Ausschuss zu gewährleisten. Gegenüber der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, nach der die dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus unterliegenden Unternehmen Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses leisten sollten, und gegenüber der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission, mit der das endgültige System festgelegt wurde, das so eng wie möglich an den Rahmen für Aufsichtsgebühren der EZB angelehnt bleibt, um das System möglichst einfach zu gestalten und den Verwaltungsaufwand der betroffenen Unternehmen zu minimieren, werden mit der vorliegenden Verordnung keine neuen politischen Erwägungen eingeführt. Zweitens hat die EZB eine Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 gemäß deren Artikel 17 vorgenommen. Die EZB hat vom 2. Juni bis zum 20. Juli 2017 eine öffentliche Konsultation zu dieser Überprüfung durchgeführt. Zur Verabschiedung der Verordnung (EU) 2019/2155, die auf den im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Beiträgen basierte und auf deren Grundlage die

vorliegende Verordnung erarbeitet wurde, hat die EZB vom 11. April bis zum 6. Juni 2019 eine öffentliche Konsultation zu den vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1 dieser Verordnung enthält die Änderungen, die an der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission vorgenommen werden müssen, um sie wieder in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der EZB in der durch die Verordnung (EU) 2019/2155 vom 5. Dezember 2019 geänderten Fassung zu bringen.

Mit Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung wird ein neuer Artikel 4a in die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission eingefügt, gemäß dem der Ausschuss zur Deckung seiner Verwaltungsausgaben im ersten Teil des Jahres Beitragstranchen erheben kann, bis die neuesten Daten der EZB für die Berechnung der jährlichen Beiträge vorliegen. Darüber hinaus werden mit diesem neuen Artikel die Daten, die Methode und das Verfahren festgelegt, anhand deren der Ausschuss die Tranchen berechnen und erheben sollte; zudem wird festgelegt, dass diese Tranchen von den späteren Zahlungen abgezogen werden sollten.

Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung tritt anstelle von Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission, in dem das Datum festlegt ist, bis zu dem die EZB dem Ausschuss zu jedem Beitragsschuldner die Daten bereitstellen muss, die sie erhoben und für die Berechnung der Aufsichtsgebühren verwendet hat. Im Sinne der Übereinstimmung mit dem neuen System der EZB, nach dem Gebührenschuldner bis Juni eines jeden Jahres eine Rechnung erhalten, wurde dieses Datum vom 31. Dezember auf den 7. Juli eines jeden Jahres geändert. Des Weiteren wird mit dem geänderten Artikel 6 festgelegt, dass die von der EZB bereitzustellenden Daten diejenigen sind, die die EZB in dem betreffenden Jahr zur Bestimmung der Aufsichtsgebühren verwendet; ferner wird die Verpflichtung der Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden zum Austausch von Informationen mit dem Ausschuss erweitert, um Letzteren auch bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der beitragenden Unternehmen zu unterstützen. Schließlich wird mit Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung eine neue Bestimmung in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission eingefügt, nach der der Ausschuss die Beiträge von Unternehmen, für die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den Anwendungsbereich bestimmte Daten fehlen, neu berechnen sollte, sobald diese Daten zu einem späteren Zeitpunkt für die Folgejahre verfügbar werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass diese Unternehmen im Vergleich zu den Unternehmen, deren Daten zum Zeitpunkt der ursprünglichen Berechnung verfügbar waren, möglichst gleichbehandelt werden.

Mit Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung wird eine neue Bestimmung in Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission eingefügt, mit der ein Stichtag festgelegt wird, bis zu dem der Ausschuss bestimmen muss, welche Unternehmen in einem bestimmten Jahr in die Berechnung einbezogen werden sollen. Änderungen, die nach diesem Stichtag auftreten, werden vom Ausschuss durch Neuberechnungen im Folgejahr berücksichtigt. Dadurch erhält der Ausschuss operative Sicherheit, um alle für die Berechnungen notwendigen Vorbereitungen rechtzeitig abschließen zu können. Mit Artikel 1 Absatz 6 dieser Verordnung wird ein neuer Artikel 14 a in die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission eingefügt, in dem Übergangsbestimmungen für das Jahr 2021 vorgesehen sind, damit der Ausschuss die für dieses Jahr erforderlichen Mittel auf der Grundlage der ihm bereits vorliegenden Daten aufbringen und er anschließend die Beiträge neu berechnen kann, um der aktuellen Situation der beitragenden Unternehmen zu Beginn dieses Jahres besser Rechnung zu tragen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.2.2021

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 bezüglich der Modalitäten für die Zahlung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Berechnung der einzelnen jährlichen Beiträge im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission² stützt sich der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden „Ausschuss“) insbesondere auf die Daten zu den gesamten Aktiva und Gesamtrisikobeträgen, die die Europäische Zentralbank (EZB) von den dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus unterliegenden Unternehmen erhebt, um die Aufsichtsgebühren im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank³ zu berechnen. Zu diesem Zweck übermittelt die EZB im Einklang mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 dem Ausschuss jährlich die Daten zu jedem Beitragsschuldner, die sie in dem betreffenden Jahr erhoben hat. Diese Daten sind binnen fünf Arbeitstagen nach Ausstellung der Gebührenbescheide der EZB, in jedem Fall aber spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, für das die Gebührenbescheide ausgestellt werden, zu übermitteln.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 wurde durch die Verordnung (EU) 2019/2155 der Europäischen Zentralbank⁴ geändert, unter anderem um das System zu ändern, mit dem die EZB die Daten für die Bestimmung der Aufsichtsgebühren erhebt. Vor dieser Änderung war in der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 festgelegt, dass die jährlichen Aufsichtsgebühren im Voraus an die EZB gezahlt werden. Nach der Änderung ist in der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 Folgendes festgelegt: Die Aufsichtsgebühren

¹ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission vom 14. September 2017 über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 6).

³ Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank vom 22. Oktober 2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2014/41) (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 23).

⁴ Verordnung (EU) 2019/2155 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2019/37) (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 70).

werden erst nach dem Ende des jeweiligen Gebührenzeitraums erhoben, sobald die tatsächlichen jährlichen Ausgaben bestimmt wurden, und die EZB ist verpflichtet, jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des nächsten Gebührenzeitraums an die jeweiligen Gebührenschuldner gerichtete Gebührenbescheide zu erlassen.

- (3) Da die EZB die Aufsichtsgebühren nun erst nach Beginn des Geschäftsjahres des Ausschusses erhebt, kann sie dem Ausschuss die neuesten Daten erst nachträglich übermitteln. Infolgedessen ist es dem Ausschuss mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 festgelegten Fristen für die Übermittlung von Daten von der EZB an den Ausschuss nicht mehr möglich, die für ein bestimmtes Geschäftsjahr zu zahlenden einzelnen jährlichen Beiträge im Voraus zu berechnen und zu erheben. Um die Kohärenz zwischen dem System des Ausschusses der Beitragserhebung im Voraus und der neuen Regelung der EZB zu wahren und dem Ausschuss zu ermöglichen, die jährlichen Beiträge weiterhin im Voraus zu berechnen und zu erheben, müssen die Fristen für die Übermittlung der Daten und für die Ausstellung der Beitragsbescheide gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 geändert werden. Da die EZB die Aufsichtsgebühren bis Ende Juni eines jeden Jahres in Rechnung stellen muss, sollte der Ausschuss berechtigt sein, die Beiträge tranchenweise zu erheben, um die Ausgaben für den vor diesem Zeitpunkt liegenden Teil seines Geschäftsjahres zu decken. Um den Verwaltungsaufwand für die betreffenden Unternehmen und Gruppen sowie für den Ausschuss so gering wie möglich zu halten, sollte die tranchenweise Erhebung nur bei denjenigen Unternehmen und Gruppen erfolgen, die der direkten Zuständigkeit des Ausschusses unterliegen.
- (4) Die Erfahrung mit der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 hat gezeigt, dass es wichtig ist, dass Änderungen in der Zusammensetzung der Gruppe von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 der Verordnung (EU) 806/2014 fallen und daher einen Beitrag zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses leisten müssen, bei der jährlichen Berechnung der Verwaltungsbeiträge rechtzeitig berücksichtigt werden. Der Ausschuss sollte daher auf die jeweils aktuellsten Informationen über die Zusammensetzung der Gruppe dieser Unternehmen zurückgreifen. Die EZB, die nationalen Abwicklungsbehörden und die nationalen zuständigen Behörden sollten deshalb den Ausschuss durch Bereitstellung aller einschlägigen Informationen bei der Beurteilung dessen unterstützen, ob ein Unternehmen verpflichtet ist, einen Beitrag zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses zu leisten. Darüber hinaus gilt es zu klären, wie der Ausschuss die Fälle behandeln soll, in denen neue Unternehmen in die Gruppe von Unternehmen, die Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses leisten müssen, zu einem Zeitpunkt des Jahres aufgenommen werden, zu dem die EZB die entsprechenden Daten nicht mehr ermittelt.
- (5) Aus operativen Gründen benötigt der Ausschuss einen klaren Stichtag für die Bestimmung der Zusammensetzung der Gruppe von Unternehmen, die in die Berechnung der jährlichen Beiträge in einem bestimmten Jahr eingehen. Der Ausschuss sollte diese Berechnung im folgenden Jahr überarbeiten, um alle Änderungen zu berücksichtigen, die nach diesem Stichtag eingetreten sein könnten.
- (6) Die bei der EZB erfolgte Umstellung von einem Ex-ante-System auf ein Ex-post-System der Ausstellung von Gebührenbescheiden hat für den Zeitraum von Dezember 2019 bis Juni 2021 zu einer Lücke bei der Übermittlung von Daten der EZB an den Ausschuss geführt. Damit der Ausschuss in der Lage ist, die Mittel zur Deckung seiner Verwaltungsausgaben für das Jahr 2021 mit den ihm zu Beginn dieses Jahres vorliegenden Daten aufzubringen, sind Übergangsbestimmungen für das

Geschäftsjahr 2021 erforderlich. Um jedoch die Situation der beitragenden Unternehmen näher am Geschäftsjahr 2021 wiederzugeben, sollte der Ausschuss diese Beiträge im Jahr 2022 auf der Grundlage aktuellerer Daten, die ihm in der Zwischenzeit zur Verfügung gestellt wurden, neu berechnen. Die Differenz zwischen dem im Jahr 2022 neu berechneten Betrag des für das Geschäftsjahr 2021 zu zahlenden einzelnen jährlichen Beitrags und dem im Jahr 2021 berechneten Betrag dieses Beitrags sollte zum Betrag des für das Geschäftsjahr 2022 zu zahlenden einzelnen jährlichen Beitrag addiert bzw. davon abgezogen werden.

- (7) Da der Ausschuss die Übergangsbestimmungen anwenden muss, um die Beiträge für seine Verwaltungsausgaben für das Geschäftsjahr 2021 möglichst bald nach Beginn des Jahres zu erheben, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Dieses frühzeitige Inkrafttreten hat keine Auswirkungen auf die beitragspflichtigen Unternehmen, da die allgemeine Regel, wonach der Ausschuss die ihm zuletzt bereitgestellten verfügbaren Daten verwenden kann, wenn die EZB ihm die neuesten Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, bereits in Artikel 6 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 verankert ist. Eine Vorbereitung durch die betroffenen Unternehmen ist daher nicht erforderlich.
- (8) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Vorauszahlungen auf die einzelnen jährlichen Beiträge

(1) In jedem Geschäftsjahr kann der Ausschuss vor dem Erhalt der Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 von den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Unternehmen und Gruppen für das betreffende Geschäftsjahr Vorauszahlungen auf die einzelnen jährlichen Beiträge erheben, die sich auf bis zu 75 % des Betrags der jährlichen Beiträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 belaufen können. Der Betrag der Vorauszahlung jedes Unternehmens oder jeder Gruppe wird im Verhältnis zu den einzelnen jährlichen Beiträgen berechnet, die für dieses Unternehmen oder diese Gruppe im unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahr berechnet wurden.

(2) Der Ausschuss zieht den Betrag der Vorauszahlung von dem einzelnen jährlichen Beitrag des Unternehmens oder der Gruppe für das betreffende Geschäftsjahr ab.“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die EZB stellt dem Ausschuss jedes Jahr binnen fünf Arbeitstagen nach der Ausstellung der Gebührenbescheide gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014, in jedem Fall aber spätestens am 7. Juli des Jahres, in dem die Gebührenbescheide erlassen werden, zu jedem Beitragsschuldner Daten bereit, die die EZB in diesem Jahr für die Bestimmung der Aufsichtsgebühren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 verwendet hat.“

- (b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Wird ein Beitragsschuldner in einem bestimmten Geschäftsjahr gegründet und handelt es sich nicht um ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine beaufsichtigte Gruppe im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe bc der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014, so werden die einzelnen jährlichen Beiträge, die dieser Beitragsschuldner für das betreffende Geschäftsjahr und für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen hat, berechnet, indem die Gebührenfaktoren auf Null gesetzt werden. Im dritten Geschäftsjahr, für das ein solcher Beitragsschuldner einen einzelnen jährlichen Beitrag zu zahlen hat, wird der für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre zu zahlende einzelne jährliche Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben auf der Grundlage der für das betreffende Geschäftsjahr verwendeten Gebührenfaktoren neu berechnet und die Differenz entsprechend verrechnet.“

(c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Muss der Ausschuss für die Zwecke der vorliegenden Verordnung feststellen, ob ein Unternehmen Teil einer Gruppe ist, die einen bestimmten Beitragsschuldner benannt hat, oder muss er überprüfen, ob ein Unternehmen verpflichtet ist, einen Beitrag zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses zu leisten, so unterstützen die EZB, die nationalen Abwicklungsbehörden und die zuständigen nationalen Behörden den Ausschuss durch Bereitstellung aller einschlägigen Informationen.“

(d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Berechnung der in einem bestimmten Geschäftsjahr zu entrichtenden einzelnen jährlichen Beiträge verwendet der Ausschuss die Daten, die die EZB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 in dem betreffenden Jahr zur Bestimmung der Aufsichtsgebühren für das vorangegangene Jahr verwendet und dem Ausschuss gemäß dem vorliegenden Artikel zur Verfügung stellt.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

(a) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Bei der Berechnung der in einem bestimmten Geschäftsjahr zu entrichtenden einzelnen jährlichen Beiträge berücksichtigt der Ausschuss alle in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Änderungen, die ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres auftreten, im nächsten Geschäftsjahr.“

(b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Außer in den in Artikel 6 Absatz 2a genannten Fällen werden die einzelnen jährlichen Beiträge von Unternehmen oder Gruppen, bei denen die in den Absätzen 1, 2 oder 3 dieses Artikels genannten Änderungen nicht aufgetreten sind, nicht angepasst.“

4. In Artikel 8 erhalten die Absätze 3 bis 8 folgende Fassung:

„(3) Im Beitragsbescheid werden der Betrag sowie die Zahlungsweise des einzelnen jährlichen Beitrags bzw. der Vorauszahlung im Sinne von Artikel 4a angegeben. Der Beitragsbescheid muss im Hinblick auf die sachlichen und rechtlichen Aspekte des Beschlusses über den einzelnen

jährlichen Beitrag bzw. des Beschlusses über die Vorauszahlung angemessen begründet sein.

- (4) Der Ausschuss richtet alle anderen Mitteilungen hinsichtlich des einzelnen jährlichen Beitrags, einschließlich eines etwaigen Verrechnungsbeschlusses gemäß Artikel 10 Absatz 8, und gegebenenfalls hinsichtlich der Vorauszahlung an den Beitragsschuldner.
- (5) Der einzelne jährliche Beitrag bzw. die Vorauszahlung ist in Euro zu leisten.
- (6) Der Beitragsschuldner zahlt den Betrag des einzelnen jährlichen Beitrags bzw. der Vorauszahlung binnen 35 Kalendertagen nach der Ausstellung des Beitragsbescheids. Der Beitragsschuldner hält die im Beitragsbescheid angegebenen Vorgaben für die Zahlung des einzelnen jährlichen Beitrags bzw. der Vorauszahlung ein. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Ausschusses.
- (7) Der einzelne jährliche Beitrag und gegebenenfalls die Vorauszahlung der Unternehmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, die derselben Gruppe angehören, werden beim Beitragsschuldner dieser Gruppe erhoben.
- (8) Unbeschadet sonstiger dem Ausschuss zur Verfügung stehender Maßnahmen fallen bei teilweiser Zahlung, Nichtzahlung oder Nichteinhaltung der im Beitragsbescheid aufgeführten Zahlungsbedingungen täglich Zinsen auf den ausstehenden Betrag des einzelnen jährlichen Beitrags und gegebenenfalls der Vorauszahlungen in Höhe des Zinssatzes des Hauptrefinanzierungssatzes der EZB zuzüglich 8 Prozentpunkten ab dem Datum an, an dem die Zahlung fällig war.“

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahlungen der fälligen einzelnen jährlichen Beiträge und Vorauszahlungen sowie etwaiger Verzugszinsen gemäß Artikel 8 Absatz 8 sind vollstreckbar.“

6. Folgender Artikel 14a wird eingefügt:

„Artikel 14a

Übergangsbestimmungen für das Geschäftsjahr 2021

Im Jahr 2021 berechnet der Ausschuss die für das Geschäftsjahr 2021 zu zahlenden einzelnen jährlichen Beiträge auf der Grundlage der Daten, die die EZB dem Ausschuss im Jahr 2019 gemäß Artikel 6 zur Verfügung gestellt hat, sowie aller nachfolgenden Aktualisierungen dieser Daten. Im Jahr 2022 berechnet der Ausschuss die für das Geschäftsjahr 2021 zu zahlenden einzelnen jährlichen Beiträge auf der Grundlage der Daten neu, die die EZB dem Ausschuss im Jahr 2021 gemäß Artikel 6 zur Verfügung gestellt hat. Eine etwaige Differenz zwischen dem ursprünglich für das Geschäftsjahr 2021 berechneten Betrag und dem neu berechneten Betrag wird bei der Berechnung der für das Geschäftsjahr 2022 zu zahlenden einzelnen jährlichen Beiträge verrechnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11.2.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN